

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 16. März 1938	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 38	Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.....	247
15. 3. 38	Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich.....	248
15. 3. 38	Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung.....	249
16. 3. 38	Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.....	249

Erster Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich.

Vom 15. März 1938.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) ordne ich an:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verkündungsblätter des Reiches erstreckt sich auf das Land Österreich.
- (2) Reichsgesetze, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) verkündet werden, gelten für das Land Österreich, sofern ihre Inkraftsetzung für das Land Österreich nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

§ 2

Im Lande Österreich sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Erlasses sinngemäß anzuwenden:

1. Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) mit der Maßgabe, daß Juden das Hiszen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist;
2. das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 479);
3. das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 529);
4. das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65) mit der Maßgabe, daß Weisungen der Reichsminister an den Reichsstatthalter in Österreich bis auf weiteres der Zustimmung des Reichsministers des Innern bedürfen;

5. die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887);
6. das Reichsgesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland vom 3. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 113).

§ 3

(1) Überleitungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern oder der Reichsstatthalter in Österreich mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Dabei können Vorschriften des Reiches oder Vorschriften des Landes Österreich aneinander angeglichen werden.

(3) Entgegenstehende Vorschriften des Landes Österreich treten außer Kraft.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich.**

Vom 15. März 1938.

Ich ernenne den bisherigen Bundeskanzler

Dr. Arthur Seyß-Inquart

zum Reichsstatthalter in Österreich.

Wien, den 15. März 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried